

**1124/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 26.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19- Zweckzuschussgesetz) geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParliDion:</b> Die 1. Novelle zum gegenständlichen Gesetz wurde vom NR im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 (<a href="#">408 der Beilagen</a>) am 17.11.2020 beschlossen; daher ist zum Stichtag der Einbringung das parlamentarische Verfahren noch nicht abgeschlossen; BR fehlt noch.</p>	Das Covid-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2020 wird wie folgt geändert:	
	<i>In § 1 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck „2020“ ein Beistrich gesetzt.</i>	
<p><b>§ 1. (1)</b> Der Bund leistet aus Mitteln des COVID- 19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise</p> <p>1. ...</p>		<p><b>§ 1. (1)</b> Der Bund leistet aus Mitteln des COVID- 19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise</p> <p>1. ...</p>
<p>3. für Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020 und</p>		<p>3. für Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020, und</p>